

Auktionsbedingungen der Fohlenauktion der Arbeitsgemeinschaft der Pferdezuchtvereine Lüneburg Nord GbR am 9. September 2023

Die Auktionsbedingungen sind in deutscher und englischer Sprache auf der Website <https://www.fohlenauktion-luhmuehlen.de> veröffentlicht und müssen von jedem Teilnehmer bzw. Bieter bei der Registrierung ausdrücklich anerkannt werden.

1. Allgemeines

Die AG der Pferdezuchtvereine Lüneburg Nord GbR, 21439 Marxen, Unter den Eichen 2 (nachfolgend Veranstalter genannt) führt eine öffentliche und öffentlich zugängliche Versteigerung zum Verkauf von Fohlen durch. Die Versteigerung leitet verantwortlich der öffentlich bestellte und vereidigte Versteigerer Bernd Hickert. Deshalb finden die Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufrechts keine Anwendung und durch diese Auktionsbedingungen werden nachfolgend Haftungsbeschränkungen und Verjährungserleichterungen vereinbart.

Die Vorschriften des Fernabsatzrechts finden keine Anwendung; denn die Käufer verpflichten sich, vor Abgabe eines Gebots das betreffende Fohlen zu besichtigen oder durch einen Bevollmächtigten besichtigen zu lassen und sich über den tiermedizinischen Befundstatus beim Auktionstierarzt zu informieren oder die tierärztlichen Berichte einzusehen. Denn der Veranstalter will gewährleisten, dass die Verkäufer ihre Fohlen nur an Käufer veräußern, die sich einen Eindruck vom tatsächlichen Erscheinungsbild des Fohlens gemacht und davon überzeugt haben, dass ein von ihnen zu ersteigerndes Fohlen ihren Vorstellungen entspricht.

An sämtlichen Abbildungen, Videos, Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen, die vom Veranstalter für die Auktion verwendet werden, bestehen Eigentums- und Urheberrechte. Deshalb ist eine Benutzung durch Teilnehmer, Käufer oder Dritte genehmigungspflichtig und nur mit Erlaubnis des Veranstalters möglich.

2. Versteigerung

2.1 Der Veranstalter lässt die im Katalog verzeichneten Fohlen in Vertretung der Aussteller/Einlieferer (Verkäufer) in deren Namen und für deren Rechnung öffentlich i.S.v. §§ 383 Abs. 3 S.1, 312 g Abs.2 und Ziff. 10, 474 Abs.2 S.2 BGB versteigern (Vertreter-/Agenturgeschäft). Karten sind für jedermann, der in persönlicher Anwesenheit am Auktionsgeschehen in der Kurt-Günther-Jagau-Halle in 21376 Luhmühlen teilnehmen will, zu erwerben, solange der Vorrat reicht.

Auktionsbedingungen der Fohlenauktion der Arbeitsgemeinschaft der Pferdezuchtvereine Lüneburg Nord GbR am 9. September 2023

Interessenten, die über Telefon bieten möchten, müssen der Auktionsleitung den 'Auftrag für Auktionsgebote per Telefon' bis spätestens 8. September 2023 – 12 Uhr per Email an renken@gmx.de oder per Fax an +49 4185 5041885) zustellen (Download unter <https://www.fohlenauktion-luhmuehlen.de/auktioninfo>).

Wenn der 'Auftrages für Auktionsgebote per Telefon' vorliegt und bevor das entsprechende Fohlen in die Bahn kommt, wird der Interessent von der Auktionsleitung angerufen und kann seine Gebote abgeben.

- 2.2 Die persönlich anwesenden Käufer können ihre Gebote durch sichtbares Heben einer Bietkarte abgeben.
- 2.3 Die zur Versteigerung angebotenen Fohlen werden freilaufend gezeigt. Das Anfangsgebot beträgt 4.000 €. In der Halle werden Mehrgebote von mindestens 200 € entgegengenommen.
- 2.4 Der Kaufvertrag kommt mit allen Käufern in gesetzlicher Form durch Zuschlag zu Stande. Falls Zweifel über die Gültigkeit der Zuschläge entstehen, die sofort geltend zu machen sind, kann das Angebot wieder aufgenommen und fortgesetzt werden. Die Anmeldung von Zweifeln über die Gültigkeit eines Zuschlags ist auch dann zulässig, wenn der Kaufzettel bereits unterschrieben ist, muss jedoch spätestens bis zum endgültigen Zuschlag des letzten Pferdes der Auktion erfolgen. Zweifel über die Gültigkeit des Zuschlags können nur Bieter des betreffenden Pferdes, der Auktionator oder der Veranstalter anmelden. Über die Zweifel entscheidet die Auktionsleitung. Die Entscheidung über die Aufhebung des Zuschlags bedarf der Einstimmigkeit.
- 2.5 Unterzeichnet der Käufer den Kaufzettel nicht oder gibt er während der Auktion zu erkennen, dass er das Pferd nicht abnimmt, kann das Pferd nach Ermessen des Auktionators noch einmal versteigert werden. Der erste Käufer haftet dem Veranstalter und dem Beschicker für seinen etwaigen Mindererlös.

3. Abrechnung

- 3.1 Die Zuschlagpreise sind Nettopreise. Der Käufer schuldet als Kaufpreis das zugeschlagene Gebot zuzüglich der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird vom Zuschlagpreis erhoben und kann je nach Veranlagung des Verkäufers variieren. Im Auktionskatalog ist bei dem jeweils betroffenen Pferd hinter dem Namen des

Auktionsbedingungen der Fohlenauktion der Arbeitsgemeinschaft der Pferdezuchtvereine Lüneburg Nord GbR am 9. September 2023

Ausstellers der geltende Mehrwertsteuersatz ausgewiesen. Die Angabe der Umsatzsteuer erfolgt durch den Verkäufer. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für diese Angabe. Der Veranstalter erhält für seine Tätigkeit als Verkaufsagent eine Vergütung, die sich nach dem Zuschlagspreis richtet, sowie Kosten und Steuern. Außerdem versichert der Veranstalter sämtliche Fohlen in einer Gruppenversicherung und erhebt dafür eine Prämienbeteiligung von 1,25% des Bruttopreises zuzüglich Versicherungssteuer.

3.2 Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet:

Rg.-Position 1	Endpreis der Auktion (= Höchstgebot) + indiv. Mwst. des Verkäufers (0% / 9% / 19%) gemäß Angabe im Auktionskatalog = Zwischensumme 1 - Verkaufspreis
Rg.-Position 2	8% Auktionsgebühr auf den Zuschlag + 19% Umsatzsteuer = Zwischensumme 2 - Auktionsgebühr
Rg.-Position 3	95,00 € Tierarztkosten für die tierärztliche Untersuchung bei Abnahme + 19% Umsatzsteuer = Zwischensumme 3 - Tierarztkosten
Rg.-Position 4	1,25% Versicherung auf den Zuschlag + 19% Vers.-Steuer = Zwischensumme 4 - Versicherung
Rg.-Positionen 1 - 4	= Abrechnungsbetrag gesamt

3.3 Der Abrechnungsbetrag ist sofort nach Zuschlag an den Veranstalter zu zahlen. Die Bezahlung ist an der beim Veranstalter eingerichteten Kasse in bar oder durch bankbestätigten Scheck zu leisten. Nur soweit ausdrücklich eine Rechnungsstellung vereinbart ist, hat der Rechnungsausgleich innerhalb von 7 Tagen zu erfolgen.

Auktionsbedingungen der Fohlenauktion der Arbeitsgemeinschaft der Pferdezuchtvereine Lüneburg Nord GbR am 9. September 2023

Kosten und Zinsen, die durch die Einlösung der Schecks oder durch eine Überweisung entstehen, trägt der Käufer. Von ausländischen Käufern wird die Gebühr für die Leistung des Amtstierarztes zusätzlich erhoben. Der Verkäufer hat eigene Zahlungsansprüche unwiderruflich an den Veranstalter abgetreten und dieser hat die Abtretung angenommen.

- 3.4 Der Käufer wird mit dem Zuschlag Rechtsnachfolger als Versicherungsnehmer des u.g. Tierlebensversicherungsvertrages.
- 3.5 Die Verkäufer behalten sich das Eigentum am jeweiligen Fohlen gemäß § 449 BGB bis zur vollständigen Zahlung des Abrechnungsbetrages und etwaiger Nebenkosten vor.
- 3.6 Mit Abschluss des Kaufvertrages (siehe Ziff IV.9.) geht die Gefahr auf den Käufer über, auch wenn das Pferd zunächst noch im Gewahrsam des Veranstalters oder Verkäufers verbleibt.
- 3.7 Die Fohlen verbleiben bis zur Abnahme durch den Käufer beim Verkäufer. Die Kosten für die Versorgung des Fohlens bis zur Übergabe an den Käufer trägt der Verkäufer; sie sind im Kaufpreis enthalten.

Die Verbringung oder Lieferung des ersteigerten Fohlens erfolgt auch auf Wunsch des Erwerbers nicht. Auf Anfrage können jedoch unverbindlich mehrere Spediteure mit Kontaktdaten zur Auswahl benannt werden, die den Transport im Auftrag und auf Rechnung des Erwerbers gegen Vergütung übernehmen.

- 3.8 Zahlt der Käufer den Abrechnungsbetrag nicht innerhalb von 14 Werktagen (einschließlich Samstag) nach Auktionsende, kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten. Der Verkäufer ist dann auch berechtigt, den Kaufgegenstand an einen Dritten zu veräußern. Schadensersatzansprüche behalten sich Veranstalter und Verkäufer in diesem Fall – etwa bei einem Mindererlös – vor.

4. Versicherung

Die AG der Pferdezuchtvereine Lüneburg Nord GbR hat alle bei der Auktion angebotenen Fohlen bei der R+V Allgemeine Versicherung AG, Niedersachsenring 13, 30163 Hannover lebensversichert. Der jeweilige Vertrag geht mit Zuschlag auf den Käufer als Rechtsnachfolger über.

Auktionsbedingungen der Fohlenauktion der Arbeitsgemeinschaft der Pferdezuchtvereine Lüneburg Nord GbR am 9. September 2023

Für 1,25% vom Zuschlagpreis zzgl. 19% Versicherungssteuer erstreckt sich der Versicherungsschutz nach der Auktion bis zum 31.10.2023, mindestens jedoch bis zum Ende des 6. Lebensmonats, mit folgenden Leistungen:

- 80 % Entschädigung bei Tod oder Nottötung durch Krankheit oder Unfall,
- 80 % Entschädigung bei dauernder Unbrauchbarkeit.
- Für Gewährleistungsmängel besteht keine Haftung.

Die Versicherung wird unmittelbar mit der oben genannten Versicherung abgeschlossen. Die Abrechnung erfolgt mit der Auktionsabrechnung. Vertragsgrundlage sind die AVB TLP 01/2008 der R+V.

Mitversichert ist jeder Transport innerhalb der Versicherungszeit bis zum Käuferstall. Als Versicherungssumme gilt der Zuschlagspreis zzgl. Auktionsgebühr und Mehrwertsteuer in der angefallenen Höhe.

Die Versicherungssumme beträgt jedoch maximal 15.000 €. Eine Anschlussversicherung kann der Käufer auf eigene Kosten abschließen. Eine Wartezeit entfällt.

Bei weiteren Fragen oder Interesse einer Höher- oder Anschlussversicherung wenden Sie sich an unseren Ansprechpartner: R+V Generalvertretung Michael Edzards (T. 0172-4530249, michael.edzards@ruv.de).

5. Beschaffenheit der Fohlen

5.1 Ausschließlich die nachfolgend genannten Beschaffenheiten der Fohlen sind vertraglich vereinbart: Abstammung über drei Generationen, Geschlecht, Alter, Farbe, Lebensnummer, ggf. besondere Familienleistungen.

Die Fohlen haben folgenden Nutzungsgrad bzw. Gebrauchszustand: halfterfähig, erste Schmiedebehandlung, tierärztliche Untersuchungen, Registrierung und Kennzeichnung (Transponder), Transporte zu Auswahlterminen.

Darüber hinausgehende Nutzungen und weitergehender Gebrauch wie z.B. die Teilnahme an Schauen und erzielte Erfolge sind der Katalogbeschreibung zu entnehmen. Die Befruchtungs- oder Zeugungs- oder Deck- oder Zuchtauglichkeit sind weder vereinbart noch geschuldet noch garantiert.

- 5.2 Soweit im Auktionskatalog ein Bild und/oder ein Kommentar dargestellt sind, handelt es sich um Eindrücke von dem Fohlen, die bei Drucklegung des Katalogs bestanden, ohne dass der Verkäufer oder der Veranstalter eine Willenserklärung hinsichtlich besonderer Fähigkeiten des Fohlens abgeben. Außerdem wurden von den meisten Fohlen vor der Auktion Videofilme hergestellt. Diese sind für die Interessenten im Internet abrufbar. Auch der Filminhalt ist nicht als Beschaffenheit vereinbart oder geschuldet und erst recht nicht Inhalt einer Beschaffenheitsvereinbarung im Hinblick auf den künftigen Kaufvertrag. Die Beschreibungen sind subjektive Eindrücke und Einschätzungen des Veranstalters.
- 5.3 Aktuelle gesundheitliche Beeinträchtigungen und wesentliche Änderungen der Beschreibung eines Fohlens werden durch ein Schlussprotokoll als sog. 'letzte Meldungen' und/oder durch den Auktionator bekannt gegeben.

6. Haftung der Verkäufer

- 6.1 Der Verkäufer übernimmt die Sachmangelhaftung für negative Abweichungen von den unter Abschnitt 5 angegebenen Beschaffenheiten nach den gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Einschränkungen:
- 6.2 Der Verkäufer hat vorrangig die Rechte und Pflichten zur Nacherfüllung. Die Nachbesserung wird insoweit geschuldet, als nach einem für beide Parteien verbindlichen Gutachten eines Tierarztes der Pferdeklinik Nindorf Dr. Anna Rötting, 21271 Nindorf, die Beseitigung eines Mangels binnen sechsmonatiger Behandlungsdauer zu erwarten ist. Sollte die Nachbesserung unmöglich, unzumutbar oder fehlgeschlagen sein, darf der Verkäufer ein mangelhaftes Fohlen durch ein gleichwertiges, gleichartiges, mangelfreies Fohlen im Weg der Nachlieferung ersetzen.
- 6.3 Der Anspruch auf Minderung ist ausgeschlossen.
- 6.4 Sollten im Zeitpunkt des Gefahrübergangs erhebliche Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit des Pferdes bestehen, kann der Käufer den Rücktritt vom Vertrag erklären und der Verkäufer hat das Pferd zurückzunehmen und den Kaufpreis zurückzuzahlen.

- 6.5 Sollten dem Käufer auch Ansprüche auf Schadensersatz zustehen, werden diese auf die nachfolgend abschließend genannten Tatbestände begrenzt: Transportkosten vom Auktionsort zum Käuferstall innerhalb Deutschlands, notwendige Stall- und Futterkosten, Tierarztgebühren für notwendige Untersuchungen und notwendige Behandlungen sowie Schmiedekosten. Tatsächliche Kosten eines Rücktransports erstattet der Verkäufer nur innerhalb Deutschlands. Insofern sind Kosten bis zur Höhe von 0,50 € pro gefahrenem Kilometer zu erstatten. Bei Rücktransport aus dem Ausland zahlt der Verkäufer die Kosten ab Grenzübertritt.
- 6.6 Sämtliche gegen den Verkäufer aus dem Auktionskauf behaupteten Ansprüche des Käufers sind an die Auktionsleitung der AG der Pferdezuchtvereine Lüneburg Nord GbR, 21439 Marxen, Unter den Eichen 2 zu richten, die als Vertreter des Verkäufers die Bearbeitung vornimmt.
- 6.7 Jegliche Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren binnen sechs Monaten nach Gefahrübergang.
- 6.8 Der Verkäufer haftet nur für negative Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen; insoweit werden die Pferde verkauft wie besehen und unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung. Insbesondere wird keine Haftung für den Gesundheitszustand der Pferde übernommen; denn der Verkäufer haftet nicht dafür, dass die untersuchenden Tierärzte eine pflichtgemäße Befunderhebung und -bewertung vorgenommen haben, weil diese selbstständig tätig und keine Erfüllungsgehilfen des Verkäufers oder seines Vertreters sind.
- 6.9 Von allen Haftungsbeschränkungen und Verjährungserleichterungen des Abschnitts 6 sind Schadenersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ausgenommen, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers oder des Veranstalters beruhen. Gleiches gilt für Schadenersatzansprüche, die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers oder des Veranstalters beruhen.

7. Gesundheitsstatus – keine geschuldete Beschaffenheit

7.1 Außerhalb der Beschaffenheitsvereinbarung werden alle zum Verkauf gestellten Fohlen durch selbständige Tierärzte klinisch untersucht. Der Umfang der Untersuchungen und die erhobenen Befunde werden durch tierärztliche Berichte dokumentiert. Die Berichte müssen von allen Kaufinteressenten, deren Bevollmächtigten und den sie beratenden Tierärzten zur eigenverantwortlichen Kenntnisnahme, Auswertung und Überprüfung vor der Teilnahme am Bietverfahren eingesehen werden. Die Einsicht in die Berichte erfolgt sowohl über die Auktions-tierärztin Dr. Stefanie Spitzlei, 21376 Salzhausen, Birkenberg 8, als auch im Auktionsbüro.

7.2 Die Ergebnisse der Untersuchung der Tierärzte, deren Befunderhebung und Bewertungen sind eigenständige Leistungen dieser Tierärzte. Sie sind kein Gegenstand einer vereinbarten oder geschuldeten Beschaffenheit oder Inhalt des Vertrags. Die Tierärzte sind nicht Erfüllungsgehilfen des Veranstalters oder des Verkäufers, sondern selbständig tätig.

8. Abnahme

Das Fohlen verbleibt bis zur vereinbarten Abnahme beim Verkäufer. Es wird bis dahin vom Verkäufer unentgeltlich unterhalten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung des Tieres geht mit der Abnahme des Fohlens, spätestens mit dem Erreichen des Fohlenalters von sechs Monaten, auf den Käufer über. Der Aussteller wird zu der Abnahme einen Tierarzt bitten, der eine klinische Untersuchung des Fohlens mit Standard einer üblichen Ankaufsuntersuchung vornimmt und darüber ein Attest ausstellt. Dieses Abnahmeprotokoll wird dem Veranstalter zugestellt. Die Kosten der Untersuchung trägt der Käufer. Der Käufer hat das Recht, zusätzlich einen eigenen Tierarzt zur Abnahme hinzuzuziehen. Bei abweichenden Feststellungen der Tierärzte wird der erforderliche mangelfreie körperliche Zustand verbindlich durch die Pferdeklinik Nindorf Dr. Anna Rötting, 21271 Nindorf, festgestellt. Die mit den vorgenannten Untersuchungen verbundenen Kosten trägt der Käufer.

Verbleibt das Fohlen nach Erreichen des Alters von sechs Monaten noch bei dem Veranstalter oder Verkäufer, muss der Käufer die Kosten der Unterhaltung einschließlich Tierarzt- und Schmiedekosten tragen. Für die Beherrschung und Versorgung werden dann unbeschadet darüber hinaus zu ersetzender Aufwendungen pro Kalendertag 13,00 Euro zzgl. gesetzlicher MwSt. berechnet.

Bei Fohlen, die vor dem 30. September 2023 bereits ein Alter von sechs Monaten überschritten haben, gilt diese Regelung ab dem 1. Oktober 2023.

9 Änderungen, anwendbares Recht, Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

9.1 Der Versteigerer und der Veranstalter behalten sich Änderungen des Ablaufs der Veranstaltung vor.

9.2 Für die Auktion gilt deutsches Recht in Form des BGB, HGB, GVG, ZPO sowie der Regelungen dieser Auktionsbedingungen.

9.3 Der Erfüllungs- sowie Leistungsort ist in 21439 Marxen. Als Gerichtsstand ist das Amtsgericht Winsen/L./ Landgericht Lüneburg vereinbart. Ist der Käufer kein Kaufmann, gilt die Gerichtsstandsvereinbarung nur dann, wenn der Käufer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz aus Deutschland in ein anderes Land verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

9.4 Sollten einzelne Regelungen der Auktionsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Regelungen bestehen. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt das Gesetz.

9.5 Diese Auktionsbedingungen gibt es in deutscher und in englischer Fassung. Für den Fall von Widersprüchen gilt die deutsche Fassung allein; bei Auslegungen ist die deutsche Fassung auch für die Auslegung der englischen Fassung in erster Linie heranzuziehen und maßgebend.

Luhmühlen, im September 2023